

Bekanntmachung

Landkreis Ravensburg

HAUSHALTSSATZUNG

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	505.704.734 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	492.638.096 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	13.066.638 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	10.044.700 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- 10.044.700 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	3.021.938 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	501.612.300 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	476.934.730 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	24.677.570 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.481.100 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	54.893.100 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 49.412.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 24.734.430 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.170.022 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	23.829.978 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 904.452 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 25.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 23.220.200 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 90.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 25,50 v.H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 14.03.2023 die beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Ravensburg sowie den Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (IKP) nicht beanstandet. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 25.000.000 €

wurde genehmigt. Ebenso wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23.220.200 €, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt. Zudem wurde der in § 1 Abs. 3 des Festsetzungsbeschlusses des Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb IKP festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.800.000 € sowie der in § 1 Abs. 4 des Festsetzungsbeschlusses enthaltene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.900.000 €, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung, sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs IKP liegen gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit **vom 27.03.2023 bis einschließlich 04.04.2023** beim Landratsamt Ravensburg – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Kreislaufwirtschaft - in Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 3. Stock, Zimmer A 328 während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 24. März 2023
(Datum der Veröffentlichung)

gez. Harald Sievers, Landrat